

THÜR. LANDTAG POST  
30.11.2020 07:59

29184/2020



**FRIEDRICH-SCHILLER-  
UNIVERSITÄT  
JENA** Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Universität Jena · Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät · 07737 Jena

**Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1**

99096 Erfurt

Lehrstuhl für VWL / Wirtschaftspolitik

Prof. Dr. Andreas Freytag  
*Lehrstuhlinhaber*

Carl-Zeiß-Str. 3  
07743 Jena

Jena, 30. November 2020

## **Antworten auf Fragen des Fragenkatalogs**

### **Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“**

Vorweg: Es ist mir als Ökonom unmöglich, als auf sämtliche Fragen des umfangreichen Fragenkatalogs detailliert zu antworten. Hinzu kommt, dass die Fragen so umfassend sind, dass man auch eine ganze Reihe von Fachgutachten vergeben könnte, sie zu bearbeiten. Im Folgenden finden Sie deshalb meine Antworten auf einige der Fragen.

#### Frage 6:

Nach meiner Wahrnehmung bietet sowohl das Grundgesetz als auch die Verfassung des Freistaates Thüringen ausreichend Schutz gegen Diskriminierungen. Dennoch erscheinen die Ergänzungen in Art. 2 und Art. 96 nachvollziehbar.

Einen siebten Abschnitt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuführen, erschiene mir nur sinnvoll, wenn die Regelungen durchsetzbar sind. Dies wiederum erscheint mir angesichts des hohen Abstraktionsgrades und erheblicher Interpretationsspielräume eher unwahrscheinlich.

#### Frage 10:

Ich fürchte, die Ziele des 7. Abschnitts werden durch eine Verfassungsänderung nicht erreicht werden.

#### Frage 10:

Ich sehe nicht, dass die Änderungen in den Art. 2 und 96 irgendeinen Schaden anrichten können.



Frage 12 (und in Teilen 13 und 15):

Nein. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse kann nicht eindeutig definiert werden; siehe auch (<https://www.bpb.de/apuz/300052/gleichwertig-nicht-gleich>). Das in der Regel verwandte Wohlfahrtsmaß reales BIP/Kopf drückt die Lebensverhältnisse nur sehr unzureichend ab. Andere Maßzahlen für Zufriedenheit sind im Prinzip als Ergänzung zum traditionellen Wohlfahrtsmaß brauchbar, sind aber dennoch kaum zu operationalisieren. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Maßzahlen dazu entwickelt, wie zum Beispiel der *Canadian Index of Well-being*, der *OECD How's Life Report* oder der *Australien Well-being Index*. Sie sind vor allem zu Berichtszwecken wichtig, weniger als Steuerungsgrößen.

Diese Maße stellen keine Grundlage für ein einklagbares Recht dar, dazu sind sie zu selektiv und willkürlich, was in der Natur solcher Kennzahlen liegt und nicht denjenigen angelastet werden kann, die sie konstruieren. Natürlich könnte man für Thüringen eine eigene Maßzahl entwickeln, die aber genauso darunter leiden würde, dass irgendjemand die enthaltenen Elemente (z.B. Bildungs- und Sozialeinrichtungen, Beratungsstellen, Ärztedichte, Versorgung mit digitaler Infrastruktur, Lebenshaltungskosten, Versorgung mit Geschäften, ÖPNV; u.v.m) definieren und vor allem gewichten müsste.

Die Aufnahme von Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in die Verfassung suggeriert jedoch ein einklagbares Recht. Es ist nur schwer vorstellbar, dass Gerichte sich mit Kennzahlen befassen, um festzustellen, ob die Lebensverhältnisse gleich oder ungleich über Thüringen verteilt sind. Hinzu kommt, dass individuelle Präferenzen sehr unterschiedlich sind. Während für einige Menschen beispielsweise die Versorgung mit Schule wichtig ist, wollen andere mehr altersgerechte Mobilität. Vor diesem Hintergrund ist es eher kontraproduktiv, ein Verfassungsrecht auf gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Aus meiner Sicht ist das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse dann umgesetzt, wenn alle Menschen ein nach eigener Vorstellung erfülltes Leben führen können; ich folge damit dem sog. Capability-Ansatz nach Amartya Sen. Vor diesem Hintergrund kann das Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse wohl am besten dadurch erreicht werden, dass junge Menschen eine umfassende Bildung erfahren, die sie in die Lage versetzt, ihr Leben selber erfolgreich und nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Daneben kann die Politik viel tun, dieses Ziel zu erreichen, indem sie öffentliche Mittel sinnvoll einsetzt und die Steuerbelastung der Bürger gering hält. Hier besteht im Bund auf sicherlich auch auf Landesebene ein erhebliches Potential.



Frage 14:

Die europäische Kohäsionspolitik sollte auf keinen Fall in der Verfassung des Freistaates Thüringen auftauchen. Es muss doch vielmehr ein Staatsziel sein, von Ausgleichszahlungen anderer Gebietskörperschaften unabhängig zu werden.

Frage 17:

Nein.

Frage 18:

Ich kann mir nicht vorstellen, wie man ein solche Zielsetzung umsetzen könnte.